

Stellungnahme nach § 69 (3) NBauO
Erklärung zum Einvernehmen nach § 36 (1) BauGB

Baumaßnahme	"Zuwegung zu den neuen Konvertiertandorten BalWin4 und LanWin1 einschließlich wasserrechtl. Einvernehmen und Antrag auf Sondernutzung einer Zufahrt und Anschluss an die Kreisstraße"		
Baugrundstück	Dedesdorfer Straße, 26935 Stadland, OT Rodenkirchen		
	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
	Rodenkirchen	4	54/4, 60/30, 62, 64/1, 64/4, 64/5, 65, 67/1, 99/8, 105/1
Antragsteller	TenneT Offshore GmbH		
Anschrift	Bernecker Straße 70, 25488 Bayreuth		

Datum Antrag	26.4.2023	Eingang beim Landkreis	23.5.2023	Eingang bei der Gemeinde	25.5.2023
---------------------	-----------	-------------------------------	-----------	---------------------------------	-----------

Gemeindliche Stellungnahme nach § 69 (3) NBauO

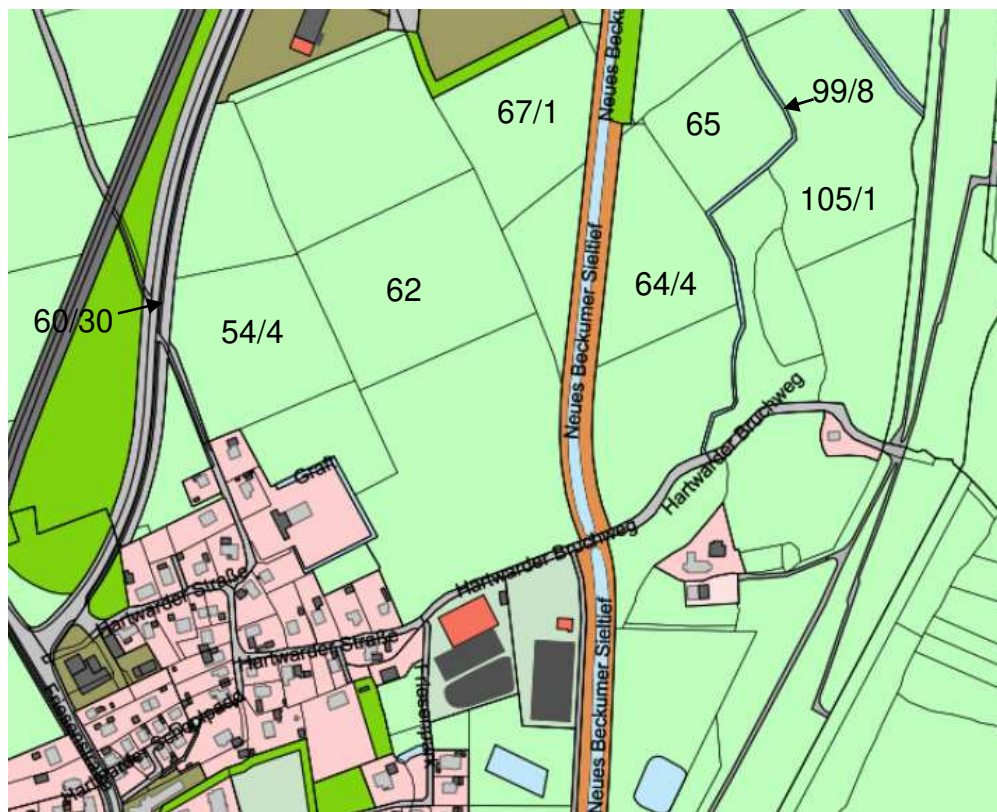
Baugrundstück liegt	☐ im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans gem. § 30 (1) BauGB		☐ im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans gem. § 30 (3) BauGB	
	☐ im Geltungsbereich eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gem. § 30 (2) BauGB		☐ Ausnahmen / Befreiungen gemäß § 31 BauGB werden beantragt	
	Bezeichnung B-Plan:			
	☐ rechtskräftig ☐ noch im Aufstellungsverfahren; Stand:			
	☐ innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) Eigenart der näheren Umgebung entspricht folgendem BauNVO-Gebietstyp			
	☒ im Außenbereich (§ 35 BauGB)		☐ mit Außenbereichssatzung	
	☐ im Geltungsbereich einer Örtlichen Bauvorschrift Bezeichnung ÖBV:			
	☐ in einem förmlichen Sanierungsgebiet		☐ in einem Umlegungsgebiet (§ 52 BauGB)	
☐ in einem Schutzgebiet		Bezeichnung:		
☐ im Bereich von Bodenbelastungen:		Bodenschutzgebiet bzw. ggf. Altlastenstandort		
Erschließung	Der Zugang des Baugrundstücks zu den öffentlichen Verkehrsflächen ist			
	☒ gesichert ☐ durch Baulast zu sichern ☐ nicht gesichert			
Die Erschließung mit öffentlichen Anlagen für Niederschlagswasser und Schmutzwasser ist				
☒ gesichert ☐ teilweise gesichert ☐ nicht gesichert				

Sicherung der Bauleitplanung und ggf. Erklärung zum Einvernehmen nach § 36 (1) BauGB

Sicherung der Bauleitplanung	☐ Veränderungssperre nach § 14 BauGB: Das Baugrundstück liegt in einem Gebiet ☐ für das eine Veränderungssperre beschlossen ist ☐ Aufstellungsbeschluss für B-Plan: ☐ Bezeichnung des B-Plans: ☐ Beschluss der Veränderungssperre: ☐ Bekanntmachung der Veränderungssperre: ☐ Ausnahme von der Veränderungssperre nach § 14 (2) BauGB: Der Antragsteller hat eine Ausnahme von der Veränderungssperre beantragt. ☐ Die Gemeinde erteilt ihr Einvernehmen gemäß § 14 (2) BauGB zu dieser Ausnahme. ☐ Die Gemeinde beantragt die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB. ☐ Aufstellungsbeschluss für B-Plan: ☐ Bezeichnung des B-Plans:
Gemeindliches Einvernehmen § 36 BauGB	☐ § 31 (1) BauGB / Ausnahmen: Der Antragsteller beantragt eine oder mehrere Ausnahmen. ☐ Die Gemeinde erteilt ihr Einvernehmen gemäß § 36 (1) BauGB zu diesen Ausnahmen. ☐ Die Gemeinde versagt ihr Einvernehmen gemäß § 36 (1) BauGB zu diesen Ausnahmen. ☐ § 31 (2) BauGB / Befreiungen: Der Antragsteller beantragt eine oder mehrere Befreiungen. ☐ Die Gemeinde erteilt ihr Einvernehmen gemäß § 36 (1) BauGB zu diesen Befreiungen. ☐ Die Gemeinde versagt ihr Einvernehmen gemäß § 36 (1) BauGB zu diesen Befreiungen. ☐ § 33 BauGB / Vorhaben während der Planaufstellung: Der Antragsteller beantragt ein Vorhaben während der lfd. Aufstellung eines Bebauungsplans. Das Vorhaben steht den künftigen Festsetzungen nicht entgegen. Der Antragsteller hat die künftigen Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger schriftlich anerkannt. ☐ Die Gemeinde erteilt ihr Einvernehmen gemäß § 36 (1) BauGB zu diesem Vorhaben. ☐ Die Gemeinde versagt ihr Einvernehmen gemäß § 36 (1) BauGB zu diesem Vorhaben. ☒ § 34 BauGB / Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder § 35 BauGB / Vorhaben im Außenbereich: Der Antragsteller beantragt ein Vorhaben im unbeplanten Innenbereich bzw. im Außenbereich. ☐ Die Gemeinde erteilt ihr Einvernehmen gemäß § 36 (1) BauGB zu diesem Vorhaben. ☒ Die Gemeinde versagt ihr Einvernehmen gemäß § 36 (1) BauGB zu diesem Vorhaben.

Anmerkungen	Begründung für die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens: Die beantragte Zuwegung soll der Erschließung von zwei geplanten Konverter-Stationen am Deich in Hartwarden dienen. Für die Konverter-Stationen selbst liegt kein Bauantrag vor; sie wären privilegierte Vorhaben i.S.v. § 35 (1) Nr. 3 BauGB (öffentliche Versorgung mit Elektrizität). Wegen der Privilegierung der Konverter-Stationen ist keine Bauleitplanung erforderlich, in der eine Alternativenprüfung und Abwägung von öffentlichen und privaten Interessen hätte stattfinden müssen. Diese Alternativenprüfung und Interessen-Abwägung hat daher analog im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu erfolgen. TenneT hat in Gesprächen mit der Gemeinde vorgetragen, dass es zum gewählten Standort der beiden großformatigen Konverterstationen am Deich in der Nähe zum Dorf Hartwarden keine Alternative gebe. Schriftlich / planerisch wurde dies bisher nicht belegt. Die Gemeinde zweifelt daher an, dass der Standort alternativlos ist; sie geht davon aus, dass er lediglich am einfachsten zu realisieren wäre. Unbestritten ist, dass hier wegen des bis 2011 betriebenen Kernkraftwerks Unterweser ein großer Knotenpunkt des deutschen Stromnetzes besteht, dessen freie Kapazitäten zweckmäßig für die Einspeisung neuer regenerativer Energiemengen (Offshore-Windstrom) genutzt werden können. TenneT hat jedoch bisher nicht belegt, warum die Konverter-Stationen nicht an einem Standort in der Nähe dieses Knotenpunkts, der größeren Abstand zum Dorf Hartwarden hat, errichtet werden können. Dabei können auch Flächen westlich des Kernkraftwerks nicht pauschal ausgeschlossen werden: Zwar verläuft parallel zur Dedesdorfer Straße eine eingleisige Bahnlinie, ihre Unterquerung sollte jedoch im Interesse der nationalen Stromversorgung selbst mit zeitweisen Einschränkungen des Bahnverkehrs möglich sein. Für den jetzt gewählten Standort am Deich müssten die Leitungen zum Knotenpunkt sogar zwei Sieltiefe (Beckumer Sieltief und Butjadinger Zuwässerungskanal) unterqueren, was auch mit erheblichem baulichen Aufwand verbunden wäre. TenneT hat nun am 26. April 2023 (Eingang bei der Gemeinde am 25. Mai 2023) mit separatem Bauantrag nach NBauO eine 720 m lange Zuwegung quer durch Grünland von der Dedesdorfer Straße zum Deich beantragt. Diese alleinstehende Zuwegung hat keine Privilegierung i.S.v. § 35 (1) BauGB. Es handelt sich mithin um Sonstiges Vorhaben im Außenbereich i.S.v. § 35 (2) BauGB. Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Die öffentlichen Belange sind in § 35 (3) BauGB in nicht abschließender Aufzählung benannt. Im Fall der beantragten Zuwegung ist die Erschließung gesichert. Das Vorhaben beeinträchtigt jedoch öffentliche Belange. Das Vorhaben widerspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplans i.S.v. § 35 (3) Nr. 1 BauGB. Der F-Plan der Gemeinde Stadland stellt hier "Flächen für die Landwirtschaft" dar. Das Vorhaben beeinträchtigt Belange i.S.v. § 35 (3) Nr. 5 ("Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes, der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswerts, des Orts- und Landschaftsbilds"). Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises stellt hier "Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung" und "Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotentials" dar. Hier am Deich verläuft außerdem der überregionale Weserradweg. Das laut Bauantrag nur 130 m entfernte Dorf Hartwarden auf dem ursprünglichen Uferwall der Weser ist historisch besonders bedeutsam für die Wesermarsch. Die 1417 erstmals urkundlich erwähnte Siedlung war in strategisch wichtiger Position, an der sich die Wesermarsch gegen Angriffe der Oldenburger Grafen verteidigte, bis 1514 die entscheidende Schlacht an der Hartwarder Landwehr gegen ein Braunschweiger Heer verloren ging und die Rüstringer und Butjadinger Friesen sich Oldenburg und Braunschweig unterwerfen mussten. Hartwarden ist bis heute als eigenständiges Dorf erkennbar. Der beantragten Zuwegung fehlt es außerdem an einer angemessenen Rücksichtnahme auf die nach eigenen Angaben lediglich 130 m entfernte Wohnbebauung. Es ist zu erwarten, dass durch den Bau und die Nutzung der Zuwegung, die sowohl als Betriebsstraße als auch als Baustraße für eine mehrmonatige Großbaustelle dienen soll, unzumutbare Auswirkungen auf die Wohnbebauung unumgänglich sein werden. Ein schalltechnisches Gutachten ist dem Bauantrag nicht beigelegt. Auch mit erheblichen Emissionen an Staub und Licht ist zu rechnen; auf Maßnahmen zu deren Minderung geht der Antrag nicht ein.
-------------	---

Lageplan, betr. Grundstücke für den Bau der Zuwegung zum Konverterstandort Rodenk.



Auszug aus 2. Änd. FNP Stadland

